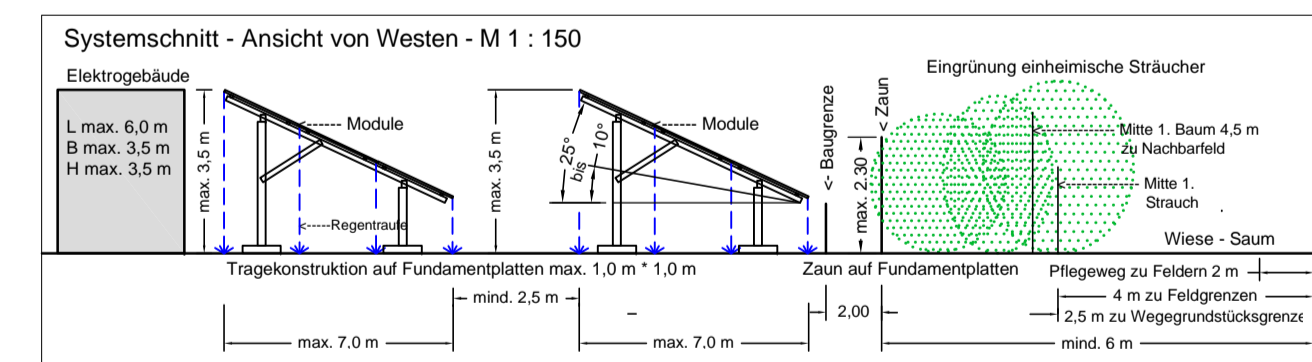


I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
 - SO Photovoltaik: Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,75: Grundflächenzahl, hier: 0,75 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
 - OK 3,5 m: Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante in m über Gelände (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen**
 - Baugrenze: (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Private Zufahrt (Kiesweg - siehe auch textliche Festsetzungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Grünordnung**
 - Private Grünfläche: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Bäume, zu pflanzen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Bäume, zu erhalten: (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Geltungsbereich des Bebauungsplan: (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Modulische, Lage beispielhaft: Die Firstrichtung ist Ost-West, darf bis 15 Grad abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Stahlgitterzaun: 2,30 m hoch inkl. Übersteigschutz, 15 cm Bodenfreiheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Funktionsgebäude L * B * H * H. Systemschnitt: (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (Trafó- Wechselrichter und Übergabestation), Lage beispielhaft
 - Elektroleitung, unterirdisch verlegt, Lage beispielhaft keine Festsetzung
 - Mineralölförderung Ingolstadt-Karlsruhe "TAL-OR 26" (kathodisch geschützt), Bauverbot in einem 10 m breiten Schutzstreifen sowie Betretungs- und Benutzungsrecht für das Gesamtgrundstück zugunsten des Leitungsbetreibers.
 - Schutzbereich der Raffinerie = 64 m zur Walkrohe des Auffangbeckens für den Tank Nr. TK-318, in dem Diesel bzw. Ottokraftstoff gelagert wird.
 - Engere Schutzzone der Autobahn (20 m vom Fahrbahnrand)
 - Weitere Schutzzone der Autobahn (40 m vom Fahrbahnrand)
 - 110 m Parallelstreifen zum Fahrbahnrand der Autobahn bzw. zum Fuß des Schotterkörpers des Schienenweges - zur Information - keine Festsetzung
 - Bestehende Leitungstrassen außerhalb des Geltungsbereiches
 - Erdgasleitung mit Kathodenschutzleitung, unterirdisch verlegt: - DN 1400 Gashochdruckleitung "HGD 1400 St Ka 70" 6 m Schutzabstand - DN 300 3 m Schutzabstand (Schutzabstand jeweils zur Trassenachse)
 - Schutzstreifenbreite 12 m zur Leitung DN 1400 bzw. 6 m zur Leitung DN 300, auf die Trassenachse (vgl. Leitungsschutzanweisung Stadtwerke Ingolstadt).
 - Wasserhauptleitung, unterirdisch
 - Fernwärmeleitung, unterirdisch mittig im dargestellten Schutzstreifen
 - Elektroleitung, unterirdisch verlegt
 - Höhenlinien, Bestand, in 0,25-Meter-Schichten ü. NN
 - Flurgrenzen mit Flurnummer - Gemarkung Oberhausenstadt

Kartengrundlage ist die digitale Flurkarte Stand 28.12.2015. Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nicht geeignet. Bei Vermessungen und Absteckungen sind Maßangaben zu beachten.

II Festsetzung durch Systemschnitt



Nutzungsschablone		Flächenbilanz	
Art der baulichen Nutzung SO Photovoltaik	Höchstmaß der Höhe baul. Anl. 3,50 m	Geltungsbereich	5,2460 ha 100,00 %
GRZ 0,75	Zulässige Dachneigung. 10° - 25°	Sonstiges Sondergebiet	4,4756 ha 85,31 %
Dachform Modulische Puttdach	Zulässige Dachneigung. 0°	Verkehrsfläche	0,0058 ha 0,11 %
Dachform Gebäude Flachdach		Private Grünfläche	0,7646 ha 14,58 %
		Naturschutzbilanz	
		Eingriffsfäche Zäunung + Zufahrt	4,4814 ha 1,00
		Ausgleichsfläche und Faktor anteilig zur Eingriffsfäche	0,7646 ha 0,17

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296).
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

Teil B - Texte

I. Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO) sind innerhalb der Baugrenze bauliche Anlagen zulässig zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, notwendige Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Versorgungsleitungen, Aufschichtungen und Abgräben). Eine Ausnahme bilden Technische Bauwerke für Trafó- Wechselrichter Schalt- und Übergabestation - diese sind innerhalb der Baugrenze, außerhalb der Bauverbotszone, 40 m vom Fahrbahnrand der Autobahn zu platzieren. Zwischen den Modulen und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 9 ist ein Abstand von 20 m einzuhalten. Die Einzäunung darf innerhalb des 20 m-Streifens erfolgen. Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Zwei Hinweisetafeln, mit insgesamt 2,00 m² Größe sind beim Einfahrtstor (der Autobahn nicht zugewandt) zugelassen, auf ihnen dürfen Logos, Namen und Adressen des Vorhabensträgers und der Firmen stehen, sowie Informationen und Daten zur Anlage. Fremdwerbung, grelle Materialien und leuchtende Farben sind nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Wandhöhe der Nebenanlagen und der Modulbauwerke im Sinne des § 14 BauNVO darf maximal 3,5 m betragen. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt mit dem Dach, bzw. der obersten Kante der Modulbauwerke.

Der Zaun ist als Metallzaun mit stachelrahmlösem Übersteigenschutz herzustellen mit einer maximalen Höhe von 2,30 m über Gelände.

Unter Hinweis auf § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksstelle zwischen den Modulreihen weder auf die Grundflächenzahl noch bei der Ermittlung der Grundfläche gemäß der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einbezogen bzw. mitgerechnet werden.

Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten. Ausnahmen sind kleinräumige Abgräben und Aufschichtungen bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 0,3 m, soweit sie zur Aufstellung der Photovoltaikmodule und Gebäude aus technischen Gründen erforderlich sind. Zufahrten werden als Tragschichten aus frostsicherem Kies 0/x ausgeführt.
- Flächen für Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind nur der Bau der Einfriedung, die Verlegung von Leitungstrassen und der Zufahrten zulässig.
- Abweichende Abstandsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO können für Abstände zwischen Gebäuden und Modulischen unterschritten werden. Die Abstandsfläche beträgt abweichend 2,00 m.
- Versorgungsanlagen - Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig. Leitungstrassen sind mit einem Mindestabstand von 2,5 m zur Gehölzmitte zu verlegen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Eingriffe folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Minimierungsmaßnahmen: Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide und Fungizide) auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist unzulässig. Die aus Kies auszuführenden Montageflächen, Fahrwege und Zufahrten sollen sich durch natürlichen Samenflug zu Magerrasen entwickeln, eine Pflege durch Mahd ist zulässig. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist mit einem Mindestabstand von 15 cm von Zaununterkante über Gelände zu gewährleisten. Die als sonstiges Sondergebiet festgesetzte Fläche ist als extensive Wiese anzulegen und zu pflegen. Das Schnittgut darf fein gemulcht werden. Die Mahd erfolgt nur auf den Flächen, auf denen Bedarf besteht, jedoch höchstens zweimal pro Jahr. Als frühester Schnittzeitpunkt ist der 15. Juni festgesetzt. Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe möglich. Die Bestossung erfolgt mit max. 1,2 GV / ha im Jahresdurchschnitt. Ein Schaf wird mit 0,15 GV (= Großvieheinheit) berechnet. Eine Beweidung sollte ab Mai eines Jahres und in Abständen von mind. 4 Wochen erfolgen, damit sich die Vegetation regenerieren kann. Es darf max. 5 x pro Jahr aufgetrieben werden.

Ausgleichsmaßnahmen:
 - Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Säumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Auf den zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen für Minimierung und Ausgleich sind, aus Arten der unten aufgeführten Pflanzlisten, mindestens 3-reihige, standortgerechte freiwachsende Hecken anzulegen, mit Nachweis autochthoner Herkunft. Das Pflanzraster für Sträucher wird wie folgt festgesetzt: Der Abstand der Pflanzreihen beträgt 1 m und der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,5 m, dabei beginnt jede Pflanzreihe mit einem Versatz von 0,75 m zur daneben liegenden. Im Pflanzraster darf die Lage in der Ebene der Pflanzfläche um 20 cm in jede Richtung abweichen. Mindest-Pflanzengröße der Sträucher: Zweimal verpflanzte Sträucher Höhe 60 bis 100 cm, (ohne Ballen). Mindest-Pflanzengröße der Bäume 2, u. 3. Wuchsrindum: Hochstämme / Stammbüsche 3 mal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 12-14 cm. Flächen, die nicht mit einem Pflanzgut belegt sind, sind als Gehölzsäume anzulegen. Pflege der Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen: Wiesen, Gehölzsäume sowie Magerrasen auf Kieswegen sind intensiv zu pflegen. Die Mahd erfolgt nur auf den Flächen, auf denen Bedarf besteht, jedoch höchstens einmal pro Jahr. Als frühester Schnittzeitpunkt ist der 15. August festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Freischneiden der Pflanzflächen. Das Schnittgut von Wiesen, Säumen und Magerrasen auf Kieswegen ist zu entfernen.
 - Nach Durchführung der Pflanzungen mit zugehöriger Fertigstellungs- und Abnahme, hat eine dreijährige Entwicklungs- und Pflegezeit anzuschließen. Die Gehölzpflanzungen können bei Bedarf fachgerecht verjüngt werden. Abweichungen von diesen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Berechnung der Ausgleichsfläche: LI Rundscheiben IBS-4112 79-03709 der Obersten Baubehörde, im Bayerischen Staatsministerium des Innern, zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, vom 19.11.2009, ergänzt durch den Erlass vom 14.01.2011: Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus der Basisfläche (= eingezäunte Fläche), multipliziert mit dem vorliegenden Kompensationsfaktor von 0,1.

Dieser ist zu wählen aufgrund des niedrigen ökologischen Wertes der Ackerfläche vor der Realisierung der Anlage und des geringen Versiegelungsgrades und umfangreicher Minimierungsmaßnahmen bei der Realisierung der Anlage. Die zwischen 6 m bis zu 8 m breite Eingrünung kann voll als Ausgleichsfläche angerechnet, da sie breiter als 5 m ist.

Ausgleichsbedarf = 4,4809 ha x Ausgleichsfaktor 0,1 = 0,4481 ha

Die tatsächliche Ausgleichsfläche beträgt 0,7650 ha, das entspricht einem Ausgleichsfaktor von 0,17.

II. Hinweise

- Auswahlhilfe der empfohlenen Strauch- und Baumarten:**

Straucharten:	Baumarten:
10 % Hatriegel (<i>Cornus sanguinea</i>),	7 St. Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
3 % Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>),	3 St. Feldahorn (<i>Acer campestre</i>),
2 % Weißdorn, eingriffelig (<i>Crataegus monogyna</i>),	3 St. Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>),
1 % Weißdorn, zweigriffelig (<i>Crataegus laevigata</i>),	9 St. Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>),
10 % Pfleflrüchchen (<i>Evonymus europaeus</i>),	5 St. Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>),
15 % Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>),	3 St. Wildapfel (<i>Malus communis</i>),
15 % Gem. Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>),	3 St. Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>),
3 % Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>),	
2 % Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharticus</i>),	
15 % Hundrose (<i>Rosa canina</i>),	
5 % Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>),	
3 % Korweide (<i>Salix viminalis</i>),	
3 % Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>),	
10 % Wulger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>),	
4 % Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>),	
- Autobahndirektion Südbayern**

Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden Autobahn darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.

Die Autobahndirektion Südbayern erteilt für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Ausnahme genehmigung nach § 9 Abs. 8 FStRG i.V. mit § 9 Abs. 1 FStRG und stimmt dem Vorhaben zu, bei Umsetzung der Forderungen in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden. Grundstücke der A 9 dürfen zur Realisierung des Vorhabens nicht in Anspruch genommen.

Oberflächenwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden. Auf Kosten des Vorhabensträgers ist der Autobahndirektion Südbayern während des Bauleitplanverfahrens ein Sondgutachten als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Der Vorhabensträger hat auf Anforderung der Autobahndirektion Südbayern, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendeeffekte durchzuführen. Das Begleitgrün der Autobahn kann dabei nicht als Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden.

Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht erlaubt. Beinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind nicht erlaubt. Die dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht erlaubt. Sollten während der Bauphase, bei Instandsetzungsmaßnahmen oder bei der Demontage Ausleuchtungen erfolgen, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden können.

Fortsetzung Hinweise:

- Schutz von Einrichtungen angrenzender Raffinerie:**

Die Schutzabstände zur angrenzenden Raffinerie sind einzuhalten. Der Bau und Betrieb der Anlage im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist mit dem Sicherheitskonzept der Raffinerie abzustimmen, dabei ist zur Sicherstellung der Gefahrenfreiheit für das Raffineriegelände ein Gefahren- und Risikogutachten von einem unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- Schutz von Einrichtungen Dritter:**

Die Leitungstrassen Dritter im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einschließlich der zugehörigen Schutzabstände von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Ausnahme bilden hierbei Zaunverläufe, da diese Bereiche queren und auf mobil, auf der Erdoberfläche verlegten Fundamentplatten befestigt sind. Den Betreibern der Leitungstrassen ist jederzeit ein freier Zugang zu deren Trassen zu gewähren. Bei erforderlichen Baumaßnahmen an den entsprechenden Leitungstrassen durch die Trassenbetreiber sind auf Kosten der Betreiber der Photovoltaikanlage Arbeitsräume für die Baumaßnahme freizumachen, von Zäunen, Modulischen oder anderen baulichen Anlagen, ohne Anspruch auf entgangenen Gewinn durch wegfallende Stromentnahmen. Hierüber wurden zwischen den Betreibern der Freiflächen-Photovoltaikanlage und den Betreibern der Leitungstrassen rechtverbindliche Vereinbarungen geschlossen.
- Bodendenkmalpflege (Archibologische Denkmale):**

Im Geltungsbereich befindet sich das Bodendenkmal Nr. 166209 Siedlung der frühen Bronzezeit (Akten-Nr. D-1-7234-0133). Die Zustimmung zum Bau, im Zuge eines Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz, wurde unter Einhaltung der Fundamentierungen auf oberirdischen Fundamentplatten, durch Frau Dr. Ruth Sandner vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege im Telefonat mit Herrn Löcherer am 19.02.2016 in Aussicht gestellt.
- Regenwasserbehandlung**

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern oder anderweitig zu nutzen. Dränagen sind nicht zulässig. Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 hingewiesen. Sofern Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen versickert wird, muss diese Versickerung unter Beachtung des ATV-DVWK-Merkblattes M 153 breitflächig über belebte Bodenzone (z.B. Muldenversickerung) erfolgen. Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der ATV, Arbeitsblatt A 138 vom Januar 2002, zu bemessen. Wo immer es möglich ist, sind wasserdrurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
- Grundwasserhältnisse**

Der Grundwasserstand liegt mindestens 2 m unterhalb der Fundamentunterkanten. Es werden keine Kellerräume und Tiefbehälter errichtet.

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt, _____
 Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichnungsverordnung (PlanZV 00), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“

als
 Satzung

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am _____ beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 616 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der BAB 9“ wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekannt gemacht worden. Der am _____ ausgetragene Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 9 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, _____

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 616 „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ÖSTLICH DER BAB 9“

PLANVERFASSER	Vorhabensträger
PLANNERSBÜRO LÖCHERER + RYLL Dr.-Ing. FH Landeshauptamt Forderstraße 14 85062 Osdorfen Tel. 08435 9750 Fax. 08435 9751 email: info@loecherer-ryll.de 23.02.2016	Solarpark Ingolstadt GmbH i.G. Geschäftsführer Tobias Mader Am Ende Linde 17 85087 Schwabsofen Tel. 084618 17 23 Fax. 084618 17 24 info@solarpark-ingolstadt.de 23.02.2016